

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 20.01.2022 betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Beauftragung der Durchführung von COVID-19 Schutzmaßnahmen und zur Änderung von Marktterminen und Marktzeiten bei periodischen Märkten im Jahr 2022 auf den Stadtsenat (Übertragungsverordnung COVID-19 MÄRKTE 2022)

Nach § 46 Abs. 2 StL 1992 für die Landeshauptstadt Linz (StL 1992), LGBl Nr. 7/1992 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Covid-19 Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit periodischen Märkten

Die Zuständigkeit des Gemeinderates nach § 46 Abs. 1 Z 8 und 12 StL 1992 für den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie den Abschluss sonstiger Verträge im Zusammenhang mit COVID-19 bedingten Schutzmaßnahmen auf periodischen Märkten der Stadt Linz bis zu einem Betrag von max. 300.000 EUR wird dem Stadtsenat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und § 32 Abs. 7 StL 1992 übertragen.

§ 2

Änderung der Markttermine und Marktzeiten bei periodischen Märkten

Die Zuständigkeit des Gemeinderates nach § 46 Abs. 1 Z 3 StL 1992 zur Festlegung von Marktterminen und Marktzeiten der periodischen Märkte im Sinne der Linzer Marktordnung 2021 wird dem Stadtsenat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und § 32 Abs. 7 StL 1992 übertragen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Für die Landeshauptstadt Linz

Klaus Luger eh.
Bürgermeister